

12 | 2009



Sitzungssaal des Kammervorstands

Dezember

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **BGH: Beschluss vom 04.11.2009 zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung an einen Syndikusanwalt**
- **OLG Frankfurt: Entscheidung zur Höhe des Aufwendungsersatzes bei Abmahnungen wegen Verstoßes gegen das Buchpreisbindungsgesetz**
- **Änderung FAO: Inkrafttreten zum 01.03.2010**
- **Erfolgreiche Gründung des Bundesverband der Gütestellen**
- **Terminsvertretung durch Rechtsreferendare vor dem Amtsgericht**
- **Sicherheit im Justizhauptgebäude Am Alten Einlaß 1, Augsburg**
- **Amtsgericht Augsburg: Einführung forumSTAR-Zivil**
- **Arbeitsgericht München - Kammer Weilheim: Neue Adresse**
- **Auflösung der Gerichtszahlstelle am Amtsgericht Straubing**
- **Umzug des Anwaltsgerichts München**
- **Adressänderung Seehaus-Verein e.V.**
- **Kostenlose Stellenanzeige anlässlich des Neujahrsempfangs 2010 für neu zugelassene Kammermitglieder**
- **Kammermitteilungen IV/2009**

Fachanwaltsbezeichnung an einen Syndikusanwalt

In seinem Beschluss vom 04.11.09 ([AnwZ \(B\) 16/09](#)) hat sich der BGH klarstellend zur Nachweispflicht von Fachanwaltsbewerbern und zur Anerkennung der Syndikustätigkeit geäußert. Der BGH stellte klar, dass zwar grundsätzlich eine Syndikustätigkeit anerkannt werden könne, wenn ausreichend Fälle als selbstständiger Rechtsanwalt neben der Syndikustätigkeit bearbeitet wurden. Im konkreten Fall hat der Antragsteller allerdings lediglich 17,5 % der Fälle in eigener Praxis bearbeitet. Dies genügt laut BGH nicht.

Dem Antragsteller ist es zudem nicht gelungen nachzuweisen, dass er die Fälle als Syndikusanwalt persönlich und vor allem weisungsfrei bearbeitet hat. Im konkreten Fall hatte der Antragsteller lediglich eine sachbearbeiterähnliche Stellung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

OLG Frankfurt: Entscheidung zur Höhe des Aufwendungsersatzes bei Abmahnungen wegen Verstoßes gegen das Buchpreisbindungsgesetz

Mit Urteil vom 8.12.2009 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) dem Grunde nach die Berufung gegen eine Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main zurückgewiesen, mit der einem Rechtsanwalt als Buchpreisbindungstrehänder Abmahnkosten zugesprochen wurden.

Geklagt hatte ein Rechtsanwalt, der von Buchverlagen mit der Betreuung ihrer Preisbindung beauftragt worden war. Mit der Klage verlangte er von dem Beklagten die Erstattung der Kosten einer Abmahnung, die dadurch veranlasst wurde, dass der Beklagte auf der Internetplattform Amazon ein Buch einstellte. Dabei lag der von dem Beklagten verlangte Preis unter dem festgesetzten Ladenpreis.

Der für das Recht der Buchpreisbindung zuständige 11. Zivilsenat des OLG stellt fest, dass der Beklagte gegen die Preisbindung verstoßen habe, weil er geschäftsmäßig neue Bücher an Letztabnehmer verkauft habe, ohne den festgesetzten Preis einzuhalten.

Abgeändert hat das Oberlandesgericht das vorausgehende Urteil des Landgerichts hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten. Während das Landgericht den von dem klagenden Rechtsanwalt verlangten Aufwendungsersatz in Höhe einer Geschäftsgebühr nach RVG - nämlich rund 1.100,- € zugesprochen hatte, begrenzt das OLG die Abmahnkosten auf eine Aufwandspauschale von 203,- €.

Die Entscheidung ist rechtskräftig und kann [hier](#) heruntergeladen werden.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 8.12.2009, Aktenzeichen 11 U 72/07

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderung FAO: Inkrafttreten zum 01.03.2010

In den BRAK-Mitteilungen 6/2009, Seite 279 ff., sind die aktuellen Änderungen der Fachanwaltsordnung nunmehr bekannt gemacht worden. Somit treten diese zum 01.03.2010 in Kraft. Besonders hervorzuheben sind die Änderungen der §§ 4, 5 und 15 FAO.

Für die Fortbildungsverpflichtung nach einem Fachanwaltslehrgang wird zukünftig auf dessen **Beginn** abgestellt. Wird der Lehrgang somit im Jahr 2010 begonnen und im Jahr 2011 beendet,

so ist ab 2011 Fortbildung im Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten aus 2011 anzurechnen sind.

Online-Fortbildung im Sinne des § 15 FAO wird auch zukünftig nur unter engen Voraussetzungen anerkannt werden können. Die Veranstaltung muss die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Veranstaltung sicherstellen und es muss der Nachweis der durchgängigen Teilnahme sicher erbracht werden können.

Der Drei-Jahres-Zeitraum, in dem die Fälle nach § 5 FAO nachzuweisen sind, kann in Härtefällen verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt. Dieses betrifft insbesondere Fälle, bei denen aufgrund Mutterschutzes oder Elternzeit eine anwaltliche Tätigkeit nur eingeschränkt möglich war.

Die einzelnen Änderungen können Sie [hier](#) abrufen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erfolgreiche Gründung des Bundesverband der Gütestellen

Es traf sich der Bundesverband der Gütestellen mit Sitz in Celle zu seiner konstituierenden Sitzung.

Gewählt wurde das Präsidium, unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt und Mediator Torsten Harms, der in das Amt des Präsidenten mit großer Stimmenmehrheit gewählt wurde.

Eines der Ziele des Vereins ist die Verlagerung der Rechtsstreitigkeiten von Gerichten auf die Gütestellen. Viele Rechtsstreitigkeiten können auf diesem Weg schneller, effektiver und kostengünstiger gelöst werden, als auf dem Weg durch die Instanzen.

Kontakt:
Bundesverband der Gütestellen
Bundesgeschäftsstelle, Uetzer Weg 19, 29339 Wathlingen
Tel. (0 51 44) 5 60 96 41

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Terminsvertretung durch Rechtsreferendare vor dem Amtsgericht

Auf Grund mehrerer Vorfälle beim Amtsgericht München ist zu befürchten, dass die Neufassung der §§ 79, 157 ZPO weder bei allen Richtern noch im Kreis der Rechtsanwälte vollständig bekannt ist. Es kam deshalb zu mehreren Zurückweisungen nach § 79 Abs. 3 ZPO sowie zum Erlass von Versäumnisurteilen (trotz § 335 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Daher wurde durch RiOLG Reiter zur neuen Rechtslage ein Merkblatt verfasst.

Das Merkblatt finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sicherheit im Justizhauptgebäude Am Alten Einlaß 1, Augsburg

Anlässlich einiger Bedrohungssituationen weist der Präsident des Landgerichts Augsburg, Dr. Veh, darauf hin, dass zur Erhöhung der Sicherheit im Justizhauptgebäude Am Alten Einlaß 1 Zugangskontrollen zukünftig unverzichtbar sind. An eine ständige Zugangskontrolle ist noch nicht gedacht. Zunächst ist beabsichtigt

- bei bekannt gewordenen Gefährdungslagen und
- in unregelmäßigen Abständen -stichprobenartig-

Zugangskontrollen durchzuführen. Hierbei werden alle Besucher und Prozessbeteiligte kontrolliert. Die Kontrollen erfolgen in der Eingangshalle mit Gepäckdurchleuchtungsanlagen, Metalldetektorrahmen und Handsonden. Rechtsanwälte können ohne Kontrolle passieren, wenn sie sich durch einen **Anwaltsausweis** legitimieren können - gegebenenfalls wenn sie dem kontrollierenden Beamten persönlich bekannt sind. Das Landgericht Augsburg wird im Laufe des Januars 2010 mit den Einlasskontrollen beginnen und bittet alle davon betroffenen Kolleginnen und Kollegen um Verständnis für die Maßnahmen, die der Sicherheit aller im Justizgebäude tätigen Personen dienen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Amtsgericht Augsburg: Einführung forumSTAR-Zivil

Beim Amtsgericht Augsburg -Hauptgericht- laufen derzeit die Vorbereitungsmaßnahmen für die Einführung des Fachverfahrens forumSTAR-Zivil. Diese neue Software dient zur Optimierung der Geschäftsabläufe. Es sind gründliche Vor- und Nacharbeiten sowie ab 11. Januar 2010 eine zeitaufwändige Schulung sämtlicher Bediensteter der Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erforderlich. Die Umstellung erfolgt am 01. Februar 2010. Daher sind Behinderungen im Telefon- und Parteiverkehr im Januar und Februar 2010 sowie Verzögerungen in der Bearbeitung der Verfahren im 1. Halbjahr 2010 sind nicht ganz unvermeidbar. Die Bediensteten des Amtsgerichts sind jedoch nach besten Kräften bestrebt, diese in vertretbarem Rahmen zu halten. Das Amtsgericht Augsburg bittet hierfür um Verständnis.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Arbeitsgericht München - Kammer Weilheim: Neue Adresse

Ab dem 21.12.2009 ist das Arbeitsgericht München - Kammer Weilheim unter einer neuen Adresse erreichbar. Diese lautet:

Arbeitsgericht München
-Kammer Weilheim-
Fischergasse 16 1. OG
82362 Weilheim
Telefon: 0881/122328-60 (Zentrale)
Telefax: 0881/122328-70

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Auflösung der Gerichtszahlstelle am Amtsgericht Straubing

Mit Ablauf des 11. Dezember 2009 wurde die Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts Straubing aufgelöst. Damit sind auch Überweisungen auf ein Konto der Gerichtszahlstelle Straubing ab 12. Dezember 2009 nicht mehr möglich, weil dieses gekündigt wurde. Es wird gebeten, Überweisungen oder Einzahlungen künftig auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg vorzunehmen. Verzögerungen in der Bearbeitung eingereicherter Anträge oder Klagen ergeben sich hierbei im Regelfall nicht (vgl. § 3 Abs. 1 Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umzug des Anwaltsgerichts München

Das Anwaltsgericht München zieht Mitte Februar 2010 in neue Büroräume in der Marienstr. 14-16, im Zentrum von München. Wegen des Umzugs ist die Geschäftsstelle vom 08.02.2010 bis 19.02.2010 nicht oder nur vorübergehend erreichbar. Spätestens ab dem 15.02.2010 hat das Anwaltsgericht folgende Kontaktdaten:

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München
Marienstr. 14-16
80331 München
Telefon: 089-598380
Telefax: 089-5501587
E-Mail: anwaltsger.RAKM@t-online.de

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Adressänderung Seehaus-Verein e.V.

Die langjährige Geschäftsstellenleiterin des Seehaus-Vereins, Frau Maria Schloer, wird zum Jahreswechsel ihre Tätigkeit auf eigenen Wunsch hin beenden. An dieser Stelle dürfen wir Frau Schloer für ihren fast 26-jährigen engagierten und unermüdlichen Einsatz für die Belange des Vereins und der Anwälte danken. Ab dem 01.01.2010 wird Frau Astrid Merk die Geschäftsstelle des Seehaus-Vereins e.V. übernehmen. Die Geschäftsstelle ist ab Januar unter folgender Adresse erreichbar:

Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.
Oderdinger Straße 9,
82362 Weilheim i.Ob.
Postbank München
(BLZ 700 100 80, Kto.-Nr: 417513-803)

Telefonnummer und Faxnummer werden mit dem nächsten Newsletter bekannt gemacht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kostenlose Stellenanzeige anlässlich des Neujahrsempfangs 2010 für neu

zugelassene Kammermitglieder

Die Rechtsanwaltskammer München veranstaltet auch im kommenden Jahr wieder einen Neujahrsempfang für die im Jahr 2009 neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen. Dieser soll dazu dienen, den Kontakt zur Kammer zu fördern und die jungen Anwälte mit den für sie wichtigen Institutionen bekannt zu machen. Im Vordergrund steht unter anderem den jungen Kolleginnen und Kollegen bei der Stellensuche unter die Arme zu greifen. Wenn Sie in der Zeit vom 04.01.10 - 23.01.10 ein Stellenangebot in die [Stellenbörse](#) der RAK München einstellen, wird dieses zusätzlich am Neujahrsempfang auf einem schwarzen Brett veröffentlicht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kammermitteilungen IV/2009

Die Mitteilungen IV/2009 der Rechtsanwaltskammer München können Sie [hier](#) downloaden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Sigmund
Geschäftsführer der RAK
München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".